

**Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Radebeul
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
während des Radebeuler Weihnachtsmarktes „Lichterglanz & Budenzauber“
vom 25. bis 27.11. / 2. bis 4.12. und 9. bis 11.12. 2022**

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, § 12 Abs.1, § 35 Abs. 1, § 39 Abs. 1 und Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in seiner aktuellen Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radebeul folgende Polizeiverordnung:

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung trifft Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des Weihnachtsmarktes „Lichterglanz & Budenzauber“.
Diese Polizeiverordnung gilt vom 25. bis 27.11. / 2. bis 4.12. und 9. bis 11.12. 2022

innerhalb folgender Veranstaltungszeiten:

jeweils freitags von: 16:00 bis 22:00 Uhr,

jeweils samstags von: 11:00 bis 22:00 Uhr,

jeweils sonntags von: 11:00 bis 21:00 Uhr.

- (2) Diese Verordnung gilt innerhalb der Stadt Radebeul für das Festgelände des Weihnachtsmarktes „Lichterglanz & Budenzauber“ in folgenden Bereichen:

- Dorfanger Altkötzschenbroda von Altkötzschenbroda 9 bis 40 und
- Altkötzschenbroda 41 bis 61.

Die genaue räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 - Allgemeine Schutzvorschriften

- (1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt oder gefährdet werden.
- (2) Es ist verboten:
1. Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. Dazu gehören auch Reizgassprühgeräte, Elektroschockgeräte, ätzende und färbende Flüssigkeiten,
 2. Waffen, einschließlich Anscheinswaffen, mitzuführen,
 3. Feuer zu entfachen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände wie Leuchtkugeln, Raketen und sonstige Feuerwerkskörper mitzuführen oder abzubrennen,
 4. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verschandeln,
 5. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile (insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungseinrichtungen, Masten, Dächer, Zelte etc.) sowie Bäume zu besteigen,
 6. nicht für Besucher zugelassene Bereiche auf dem Festgelände zu betreten,
 7. mit Gegenständen zu werfen,
 8. Flaschen oder andere Gegenstände sowie Anlagen im Bereich des Festgeländes zu zerschlagen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 9. Abfall nicht in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
- (3) Im gesamten Festgelände müssen Hunde an der Leine geführt werden. Hunde ab einer Schulterhöhe von 50 cm sowie aggressive Hunde müssen einen Maulkorb tragen.
- (4) Im gesamten Festgelände ist es während der Veranstaltungszeiten verboten, Pferde ohne gesonderte schriftliche Erlaubnis zu reiten oder zu führen.
- (5) Zufahrten für Rettungsfahrzeuge, Sicherheits- und Brandgassen, Löschwasserentnahmestellen und insbesondere Hydranten sind jederzeit freizuhalten.

§ 3 – Ausnahmen

- (1) Die Stadt Radebeul kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung zulassen.
- (2) Mitwirkende Pferde- und andere Tierhalter mit dem entsprechenden Mitwirkungsvertrag des Veranstalters erhalten entgegen § 2 Absatz 4 dieser Polizeiverordnung die Erlaubnis, an den vorgegebenen Plätzen mit ihren Tieren aufzutreten.
- (3) Angemeldete und schriftlich genehmigte Feuerkörbe können von Mitwirkenden entsprechend Ihres Vertrages betrieben werden.

§ 4 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs.1 sich so verhält, dass andere Personen geschädigt oder gefährdet werden,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich führt, benutzt, zur Verwendung bereithält oder verteilt,
 3. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 Waffen, einschließlich Anscheinswaffen, mitführt,
 4. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 Feuer entfacht oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt,
 5. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt, beklebt oder in anderer Weise verschandelt,
 6. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile sowie Bäume besteigt,
 7. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 6 nicht für Besucher zugelassene Bereiche auf dem Festgelände betritt,
 8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 7 mit Gegenständen wirft,
 9. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 8 Flaschen oder andere Gegenstände sowie Anlagen im Bereich des Festgeländes zerschlägt, beschädigt oder zerstört,
 10. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 9 Abfall nicht in die dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt,
 11. entgegen § 2 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt und Hunde ab einer Schulterhöhe von 50 cm sowie aggressive Hunde auf dem Festgelände ohne Maulkorb mitführt
 12. entgegen § 2 Abs. 4 Pferde ohne gesonderte schriftliche Erlaubnis reitet oder führt,
 13. entgegen § 2 Abs. 5 Zufahrten für Rettungsfahrzeuge, Sicherheits- und Brandgassen, Löschwasserentnahmestellen und insbesondere Hydranten nicht freihält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 39 Abs. 2 SächsPBG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 5 – Kontrollbefugnisse

Die Einhaltung dieser Polizeiverordnung wird durch die Bediensteten der Stadtverwaltung Radebeul und dem durch die Stadt Radebeul beauftragten Sicherheitsdienst überwacht, gleichzeitig kann der Polizeivollzugsdienst die Kontrollpflicht wahrnehmen.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 25. November 2022 in Kraft.

Radebeul, den 19. Oktober 2022

Bert Wendsche
Oberbürgermeister